



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Präsident des Nieder-
sächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
30159 Hannover

Bearbeitet von
Frau Berkowsky

E-Mail
angela.berkowsky@mw.niedersachsen.de
mw-kabinett-landtag@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17/2218

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z3-01424/0020/2218/
Tariftreue

Durchwahl (05 11) 1 20- Hannover
54 32 11. November 2014

Gilt das rot-grüne Tariftreue- und Vergabegesetz für die Landesregierung ganz oder nur in Teilen?

- Kleine Anfrage d. Abg, König und Bode (FDP)
- LT-Az. 17/2218

Der Niedersächsische Landtag hat das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG), das von den Regierungsfractionen eingebracht wurde, am 30.10.2013 beschlossen.

Das NTVergG ist am 01.01.2014 in Kraft getreten. Es enthält keine Einschränkungen hinsichtlich seines räumlichen Anwendungsbereichs, sodass die öffentlichen Auftraggeber ausweislich des Gesetzeswortlauts allen Auftragnehmern und den eingesetzten Nachunternehmern eine Mindestentgelterklärung nach § 5 NTVergG abverlangen müssen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 18.09.2014 (C - 549/13) nunmehr festgestellt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an ein Unternehmen, das ausschließlich außerhalb Deutschlands tätig wird, die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgelts nach den Vorgaben des hiesigen Mitgliedstaates (hier: Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt. Dies gelte erst Recht vor dem Hintergrund, dass das Mindestentgelt keinen Bezug zum Niveau der Lebenshaltungskosten des anderen Staates hat.

Der Forderung von landesspezifischen vergaberechtlichen Mindestentgelten im europäischen und damit ebenso im außereuropäischen Ausland werden somit Grenzen gesetzt. Diese Entscheidung des EuGH ist auch auf das NTVergG übertragbar und gibt Anlass dazu, eine entsprechende Gesetzesänderung zu prüfen.

Vorläufig hat das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) Anwendungshinweise herausgegeben, um die rechtskonforme Anwendung des NTVergG unter Bezugnahme auf das o. a. EuGH-Urteil zu gewährleisten. Die Anwendungshinweise des MW richten sich an alle niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nach § 2 Abs. 4 NTVergG. Es wird darin empfohlen, bei der Durchführung von Vergabeverfahren auf die Vorlage der Mindestentgelterklärung von ausländischen (Nach-)Unternehmen zu verzichten, wenn diese (Nach-)Unternehmen die auftragsbezogene Leistung ausschließlich im Ausland erbringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zu 1.:

Gemäß § 17 NTVergG evaluiert die Landesregierung das NTVergG und seine Auswirkungen bis zum 31.12.2015. Dabei werden insbesondere auch die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des NTVergG einbezogen und so Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen identifiziert. Anhand der Ergebnisse der Evaluation wird festgestellt, ob und bei welchen Regelungen sich ein Änderungsbedarf ergibt, der Eingang in eine mögliche Gesetzesnovelle findet.

Zu 2.:

Wie Herr Minister Lies bereits ausgeführt hat, wurde es im Rahmen der Auftragsvergabe zur Delegationsreise in die Türkei versäumt, sich die Mindestentgelterklärungen der türkischen Nachunternehmer vorlegen zu lassen. Im Hinblick auf die o. g. EuGH-Entscheidung wäre die Forderung des vergabespezifischen Mindestentgelts gegenüber den türkischen Nachunternehmern, die die Leistung ausschließlich im Ausland ausführen, jedoch auch nicht durchsetzbar gewesen.

Zu 3.:

Die Anwendung von materiellem Recht kann in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten führen, wenn es sich um Einzelfälle oder Fallkonstellationen handelt, die vom typischen Regelfall abweichen.

Zu 4.:

Eine Verwerfungskompetenz kommt ausschließlich den Gerichten zu. Stellt ein Gericht – wie hier z. B. der EuGH – fest, dass eine gesetzliche Regelung nicht oder nicht auf alle in Frage kommenden Sachverhalte rechtskonform anwendbar ist, kann eine Anpassung der Rechtslage nur über eine Gesetzesänderung erreicht werden. Die Landesregierung kann für die Übergangszeit lediglich Anwendungshinweise herausgeben, um eine rechtskonforme Anwendung des Gesetzes zu empfehlen.

Zu 5.:

Die Landesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass das NTVergG einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge leistet.

Zu 6. bis 8.:

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde eine Verbandsanhörung durchgeführt, in der positive wie negative Kritik am Entwurf des NTVergG geäußert sowie auf mögliche Probleme und Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung des Gesetzes hingewiesen wurde. Diesbezüglich wird auf die Vorlagen 1 bis 22 zur LT-Drs. 17/259, die die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände enthalten, sowie auf die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 26.08.2013, in der die mündliche Verbandsanhörung stattgefunden hat, verwiesen. Inhaltlich gleichlautende Stellungnahmen sind vereinzelt auch direkt bei dem zuständigen Fachressort vorgetragen worden.

Zu 9.:

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des EuGH vom 18.09.2014 (C-549/13) wird eine zeitnahe Änderung des NTVergG zurzeit geprüft.

Hiervon zu differenzieren ist die zitierte Aussage von Herrn Minister Lies, die sich auf die nach § 17 NTVergG durchzuführende Evaluation des Gesetzes bezieht. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags überprüft die Landesregierung bis zum 31.12.2015 die Auswirkungen des NTVergG im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung durch die öffentliche Hand. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse wird sich möglicherweise weiterer Änderungs- oder Verbesserungsbedarf ergeben.

Zu 10.:

Die Landesregierung steht für die Erreichung der Ziele nach § 1 NTVergG ein, Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenzuwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, die Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme zu mildern sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand zu fördern und kann sich daher zurzeit keinen Verzicht auf ein eigenes Landesvergabegesetz vorstellen. Diese oder ähnliche Zielsetzungen werden in fünfzehn von sechzehn Bundesländern mit Landesvergabegesetzen verfolgt.

Zu 11. und 12.:

Das NTVergG regelt ausschließlich vergaberechtliche Belange. Die öffentliche Hand nimmt bei der öffentlichen Beschaffung eine Vorbildfunktion ein und hat eine besondere Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Es sind daher bei der öffentlichen Beschaffung auch Aspekte der Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen (vgl. § 1 NTVergG). Hierbei handelt es sich nicht um vergabefremde Belange. Die Berücksichtigung von Aspekten der Umwelt- und Sozialverträglichkeit ergibt sich bereits aus dem europäischen Vergaberecht (vgl. u. a. die im April 2014 in Kraft getretenen EU-Vergaberichtlinien).

Zu 13.:

Siehe Vorbemerkung.

Die Anwendungshinweise des MW gelten für alle niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber. „Indirekte Ausnahmen“ von der Anwendung des NTVergG bestehen nicht.

Zu 14.:

Nein.

Zu 15.:

Entfällt.

Zu 16.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 17.:

Nein. In entsprechender Anwendung des o. a. EuGH-Urteils kann nur dann auf die Vorlage der Mindestentgelterklärung von ausländischen Auftragnehmern oder ausländischen Nachunternehmern verzichtet werden, wenn die Auftragsausführung ausschließlich im Ausland erfolgt. Wird die Leistung von ausländischen (Nach-)Unternehmen im Inland erbracht, muss auch von den ausländischen Unternehmen eine Mindestentgelterklärung vorgelegt werden.

Zu 18.:

Die Landesregierung kann die Forderung nach Rechtssicherheit bei der Anwendung des NTVergG aufgrund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung nachvollziehen und prüft daher zurzeit die Änderung des NTVergG.

Zu 19.:

Im MW wurde gemäß § 4 Abs. 5 NTVergG eine Servicestelle zum NTVergG eingerichtet. Dafür entstehen jährlich Personalkosten von rund 130.000 €.

Zu 20.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auch eine realistische Kostenschätzung ist aufgrund der Vielzahl der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 5 GWB nicht möglich.

Zu 21.:

Siehe Antworten zu Fragen 10, 11 und 12.

Nein. Das NTVergG enthält keine vergabefremden Kriterien. Die Durchführung von Kontrollen dient der wirksamen Umsetzung des NTVergG und seiner Zielerreichung (vgl. § 1 NTVergG).

Zu 22.:

Siehe Antwort zu Frage 9.

Zu 23.:

Die Änderung des NTVergG wird zurzeit geprüft. Wann ein mögliches Änderungsgesetz in Kraft treten könnte, ist u. a. abhängig von der Dauer des parlamentarischen Verfahrens und kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Zu 24.:

Die Adressaten des NTVergG sind gemäß § 2 Abs. 4 NTVergG die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nummern 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), d.h. neben dem Land und den Kommunen u. a. auch ihre Stiftungen, Betriebe und Unternehmen, die Sektorenauftraggeber (Unternehmen, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind). Diese niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber haben das NTVergG bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab 10.000 € ohne Umsatzsteuer anzuwenden. Dabei können sie auf die Vorlage Mindestentgelterklärung lediglich dann verzichten, wenn ein ausländisches Unternehmen die Leistung ausschließlich im Ausland erbringt.

Olaf Lies